

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Simone Oldenburg, Fraktion DIE LINKE

**„Schulen zur individuellen Lebensbewältigung“ in Mecklenburg-Vorpommern
und**

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Bereits 2009 erfolgte mit der Neufassung der Verordnung zur Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung (Förderverordnung Sonderpädagogik) vom 2. September 2009 eine Anpassung der Bezeichnungen der Förderschulen gemäß den Förderschwerpunkten der Kultusministerkonferenz, sodass es seit diesem Zeitpunkt keine „Schulen zur individuellen Lebensbewältigung“ mehr gibt. Gemäß § 14 oben genannter Verordnung können Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen in der geistigen Entwicklung, bei denen generell sonderpädagogischer Förderbedarf besteht, an Schulen mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ beschult werden.

1. Wie werden Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer an Förderschulen ab dem Schuljahr 2014/2015 für ihre umfangreiche Tätigkeit entlastet (bitte getrennt nach Förderschwerpunkten angeben)?

Eine gesonderte Entlastung für Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer an Förderschulen ist ab dem Schuljahr 2014/2015 nicht vorgesehen.

Gemäß § 9 Absatz 2 Landesverordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an staatlichen Schulen für die Schuljahre 2014/2015 und 2015/2016 vom 22.04.2014 erhalten Lehrkräfte, die eine Grundschulklasse leiten, eine halbe Anrechnungsstunde für die Arbeit mit Schülerinnen, Schülern und Eltern.

Lehrkräfte an Förderschulen erhalten keine Anrechnungsstunde, da Klassen an Förderschulen bereits eine zahlenmäßig wesentlich geringere Klassenstärke aufweisen.

2. Welche Anzahl von integrativen Hortplätzen wird im Land für Kinder mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ bereitgestellt (bitte nach Schulamtsbereichen getrennt angeben)?

Zur Anzahl an integrativen Hortplätzen für Kinder mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ liegen der Landesregierung keine Daten vor, da keine Datenerhebung zu den einzelnen Förderschwerpunkten erfolgt.

3. Welche Anzahl von Schülerinnen und Schülern mit den Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ besuchen gegenwärtig die Jahrgangsstufen eins bis sechs oder die entsprechenden Förderstufen der öffentlichen „Schulen zur individuellen Lebensbewältigung“ in Mecklenburg-Vorpommern (bitte getrennt nach Schulamtsbereichen angeben)?

Auf die Vorbemerkung wird hingewiesen.

Gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 Förderverordnung Sonderpädagogik gliedert sich die Schule mit Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ in Unter-, Mittel-, Ober- und Abschlussstufe. Die entsprechende Stufe wird jeweils für drei Schuljahre besucht.

Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ in der Unterstufe und Mittelstufe an öffentlichen Schulen mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Schuljahr 2013/2014:

Staatliches Schulamt	Anzahl der Schülerinnen und Schüler in der Unterstufe	Anzahl der Schülerinnen und Schüler in der Mittelstufe	Gesamt
Greifswald	68	90	158
Neubrandenburg	64	80	144
Rostock	45	54	99
Schwerin	88	99	187
Gesamt	265	323	588

4. Auf welcher rechtlichen Grundlage wird die Betreuung der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarfen in den Horten während der unterrichtsfreien Zeit geregelt?

Nach § 2 Absatz 5 Satz 1 Kindertagesförderungsgesetz werden Kinder vom Eintritt in die Schule bis zum Ende des Besuchs der Grundschule in Horten gefördert. Damit sind Horte Einrichtungen der Kindertagesförderung, die im Sinne der Präambel zum Kindertagesförderungsgesetz einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag erfüllen.

Nach § 5 Absatz 1 Kindertagesförderungsgesetz ist individuelle Förderung von Kindern in Horten ein Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot in Kooperation mit der Schule und damit ein schulische Bildung ergänzendes und nicht ein schulische Bildung ersetzendes Angebot der Kindertagesförderung. Dementsprechend unterscheidet das Kindertagesförderungsgesetz bezüglich Inhalt, Umfang und Ausgestaltung von Angeboten der Hortförderung nicht zwischen unterrichtsfreien und Zeiten schulischen Unterrichts. Auch nimmt das Kindertagesförderungsgesetz bei Hortförderung in unterrichtsfreien Zeiten keine Unterscheidung zwischen Schülerinnen und Schülern mit und Schülerinnen und Schülern ohne Förderungsbedarf vor.

Ein erhöhter Bedarf an Hortförderung, der sich während der Schulferien ergibt, ist unverzüglich anzuzeigen gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der im Rahmen seiner Verpflichtung zur Sicherstellung bedarfsgerechter Angebote nach § 80 Absatz 3 Aches Buch Sozialgesetzbuch sicherzustellen hat, dass erhöhten Bedarfen an Hortförderung entsprochen werden kann.

5. Welche Betreuungsangebote bestehen für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ ab der Jahrgangsstufe sieben bzw. der entsprechenden Förderstufe
 - a) während der Unterrichtszeit und
 - b) während der unterrichtsfreien Zeit?

Zu 5 a)

In der Regel wird die Schule mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ als Schule mit ganztägigem Unterricht geführt, sodass spezielle Betreuungsangebote während der Unterrichtszeit nicht vorgehalten werden.

Zu 5 b)

Während der unterrichtsfreien Zeit (Ferien) gibt es keine gesonderten Betreuungsangebote.